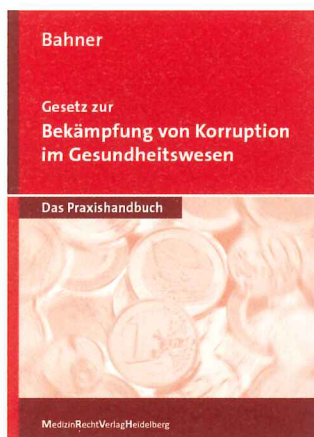


Fortsetzung

Für Ärzte wird's jetzt ernst!

UNSER BUCH-TIPP ZUM THEMA



Bahner

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Das Praxishandbuch

→ MedizinRechtVerlagHeidelberg
 Zu erwerben im Buchhandel
 oder beim Verlag direkt.
www.beatebahner.de
 1. Auflage Februar 2017,
 374 Seiten, 49,95 Euro

Die Vorteilsannahme

Der Tatbestand der „Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ nach § 299a StGB setzt voraus, dass der Arzt einen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Dabei umfasst „Vorteil“ Geld, Kickbacks, Boni, Geschenke, Rabatte, Fortbildungen oder andere Zuwendungen. Typisch sind Prämienzahlungen von Unternehmen an Ärzte, mit denen das Bezugsverhalten zugunsten eines bestimmten Produkts beeinflusst werden soll. Bekannt wurden ferner vielfältige Fallkonstellationen, in denen für die Zuführung von Patienten oder von Untersuchungsmaterial (beispielsweise an einen Fachkollegen, eine Klinik oder an ein Labor) als „Gegenleistung“ Zuwendungen an die Ärzte gezahlt werden bzw. von den Ärzten ausdrücklich eingefordert werden.

Dabei ist es unerheblich, wie die Zuwendung bezeichnet wird – etwa als „Verordnungsmanagement“, „Aufwandsentschädigung“ oder „Vergütung für vor- und nachstationäre Leistungen“. Für die Beurteilung der

Unrechtmäßigkeit des Vorteils kommt es einzig auf die unlautere Zielsetzung an. Auch Vertragsbeziehungen wie Beraterverträge oder Verträge über Anwendungsbeobachtungen oder Materialtestungen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als „Vorteil“.

Die Vorteile müssen sich nicht zwingend auf den Arzt selbst beziehen. Auch Vorteile für Praxisteam, Kollegen, Labormitarbeiter oder Familienmitglieder fallen unter den Begriff. Vorteile, die jedoch dem Patienten zugutekommen, wie etwa weiterreichende Preisnachlässe, erfüllen den Tatbestand nicht.

Keine Geringwertigkeits- oder Bagatellgrenze

Eine Geringwertigkeits- oder Bagatellgrenze des Vorteils hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Wo es aber an einer objektiven Eignung fehlt, konkrete Bezugs- oder Zuführungsentscheidungen zu beeinflussen, ist von einer sozialadäquaten Zuwendung auszugehen, die den Tatbestand der Vorschrift nicht erfüllt. Das gilt etwa für Praxisjubiläen, runde Geburtstage oder besondere Auszeichnungen. Hier darf auch heute noch entsprechend den Regeln des Anstands und der Höflichkeit ein Geschenk überreicht werden. Dieses sollte allerdings einen zweistelligen Betrag nicht überschreiten. Bei Geschenken von Patienten als Dank für eine erfolgreiche Behandlung handelt es sich um nachträgliche Zuwendungen, die ohnehin nicht vom Tatbestand erfasst sind. ■

Beate Bahner

In den nächsten Ausgaben

- Die weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 299a StGB
- Zulässige Kooperation oder verbotene Korruption?
- Fortbildung und Sponsoring – was ist noch möglich? ■